

tionen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

29. *fordert* verstärkte Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Umsetzung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt, unbeschadet der Durchführung der vom Rat in seiner Resolution 1267 (1999) und anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegten Maßnahmen;

30. *begrüßt* die Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans und der Mission mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) bei der Durchführung der Resolution 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, namentlich bei der Benennung von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida und der Taliban beteiligt sind, unter Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau von Suchtstoffen und ihren Vorläuferstoffen, deren unerlaubter Gewinnung und dem illegalen Handel damit, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

31. *begrüßt außerdem* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans und ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit, einschließlich der jüngsten, von Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, und betont, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen ist, um Frieden und Wohlstand in Afghanistan sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung als Mittel zur Herbeiführung der vollständigen Integration Afghanistans in die regionale Dynamik und die Weltwirtschaft zu fördern;

32. *fordert* eine Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, einschließlich Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der ausländischen Investitionen und zur Entwicklung der Infrastruktur, in Anbetracht der historischen Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien;

33. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

34. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat zusätzlich zu dem in Ziffer 10 erbetenen Bericht alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5857. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5907. Sitzung am 11. Juni 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1776 (2007) vom 19. September 2007 und 1806 (2008) vom 20. März 2008, und die Erklärung seines Präsidenten vom 17. Juni 2003¹⁸⁸,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen,

¹⁸⁸ S/PRST/2003/7.

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

mit Besorgnis feststellend, dass zwischen der internationalen Sicherheit, dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, dem Handel mit unerlaubten Drogen und illegalen Waffen Verbindungen bestehen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen besser koordiniert werden müssen, um die weltweite Reaktion auf diese ernste Herausforderung zu verstärken,

erneut seine Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan *bekundend*, insbesondere über die anhaltenden gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel sowie über die Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus, und mit der Aufforderung an die Regierung Afghanistans, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ im Einklang mit den ihnen jeweils übertragenen, sich wandelnden Verantwortlichkeiten, auch künftig gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans anzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel ausgeht,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans im Kampf gegen Suchtstoffe sowie der Anstrengungen, welche die Nachbarländer unternehmen, um gegen die Auswirkungen der Gewinnung unerlaubter Drogen in Afghanistan auf die Region anzugehen, namentlich durch Unterbindungsmaßnahmen, mit der Aufforderung an die internationalen und regionalen Organisationen, eine größere Rolle im Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und Vorläuferstoffen zu übernehmen, sowie in Würdigung der Opfer, die Angehörige der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarländer im Kampf gegen Drogenhändler gebracht haben,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von und den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und chemischen Vorläuferstoffen nach Afghanistan in den Nachbarländern, den an den Handelswegen gelegenen Ländern, den Zielländern von Drogen und den Vorläuferstoffe herstellenden Ländern, und diese Länder zu verstärkter Zusammenarbeit ermutigend, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen, einschließlich durch Zusammenarbeit beim Grenzmanagement, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Initiative des Pariser Paktes¹⁸⁷, für das Ergebnis der vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau veranstalteten zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels¹⁸⁶ und für das am 31. Oktober und 1. November 2007 in Kabul veranstaltete Treffen im Rahmen der Initiative des Pariser Paktes sowie betonend, dass die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der zuständigen internationalen Akteure Maßnahmen ergreifen müssen, um das Waschen der Erträge aus kriminellen Tätigkeiten, Korruption und dem unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und Vorläuferstoffen im Einklang mit den Ergebnissen der Moskauer Konferenz zu bekämpfen,

unter Hinweis darauf, dass die Herbeiführung einer dauerhaften maßgeblichen Verringerung der Gewinnung von Suchtstoffen und des Suchtstoffhandels mit dem Ziel der Beseitigung der Suchtstoffindustrie in dem am 31. Januar 2006 in London geschlossenen Afghanistan-Pakt¹⁷⁸, der den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft vorgibt, sowie in der Nationalen Drogenkontrollstrategie der Regierung¹⁸² als eine übergreifende Priorität bezeichnet wurde,

betonend, wie wichtig es ist, zur Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den drei Gebieten Sicherheit, Regierungswesen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss, betonend, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten

der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und wiederholend, dass es darüber hinaus umfangreicher Anstrengungen bedarf, um die Drogennachfrage weltweit zu senken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen,

mit dem Ausdruck seiner äußersten Besorgnis über die Zunahme des illegalen Schmuggels der für die Herstellung von Heroin benötigten chemischen Vorläuferstoffe, insbesondere Essigsäureanhydrid sowie Salzsäure und Aceton, zur illegalen Nutzung nach Afghanistan und innerhalb Afghanistans, in Verbindung mit dem großen Umfang des Anbaus und der Erzeugung von Opium und des Opiumhandels, und feststellend, dass der Großteil des in Afghanistan erzeugten Opiums heute innerhalb des Landes verarbeitet wird,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedete Politische Erklärung¹⁸⁹, in der die Mitgliedstaaten beschlossen, das Jahr 2008 für die Staaten als Zieldatum zu setzen, bis zu dem unter anderem die Abzweigung von Vorläuferstoffen beseitigt beziehungsweise maßgeblich verringert werden soll, und in der Erkenntnis, dass Maßnahmen gegen das weltweite Drogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, die einen integrierten und ausgewogenen Ansatz in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht erfordert,

in Anerkennung der Rolle der Suchtstoffkommission des Wirtschafts- und Sozialrats als zentrales Organ für Politikgestaltung und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der internationalen Drogenkontrolle und unter Begrüßung ihrer Absicht, die Frage der Kontrolle von Vorläuferstoffen während des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission als eines der zentralen Themen zu behandeln,

sowie in Anerkennung des Mandats und der Führungsrolle, die das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt als unabhängiges Vertragsorgan bei der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen und bei der internationalen Kontrolle der Vorläuferstoffe wahrnimmt,

unter Hervorhebung der zentralen Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten, insbesondere durch Bereitstellung technischer Hilfe, im Kampf gegen unerlaubte Drogen,

1. *bekundet seine äußerste Besorgnis* über den großen Umfang des Anbaus und der Erzeugung von Opium und des Opiumhandels, wozu insbesondere auch die Abzweigung chemischer Vorläuferstoffe gehört, und betont abermals die schwerwiegenden Schäden, die dies für die Sicherheit, die Entwicklung und das Regierungswesen Afghanistans, für die Region und auf internationaler Ebene sowie für den Erfolg der internationalen Bemühungen darstellt;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um die unerlaubte Drogenproduktion und den unerlaubten Drogenhandel in Afghanistan zu bekämpfen, namentlich durch die verstärkte Überwachung des internationalen Handels mit chemischen Vorläuferstoffen, unter anderem insbesondere mit Essigsäureanhydrid, und um Versuche der Abzweigung dieser Stoffe aus dem legalen internationalen Handel für eine illegale Nutzung in Afghanistan zu verhindern;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die chemische Vorläuferstoffe erzeugenden Länder, Afghanistan, die Nachbarländer und alle an den Handelswegen gelegenen Länder, verstärkt mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁹⁰ vollständig einhalten, um die Lücken zu schließen, die sich kriminelle Organisationen

¹⁸⁹ Resolution S-20/2 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

zunutze machen, um chemische Vorläuferstoffe aus dem legalen internationalen Handel abzuzweigen;

4. *legt* den Ausführstaaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens von 1988 sicherzustellen, dass auf Ersuchen der Einfuhrstaaten alle Ausfuhren relevanter chemischer Vorläuferstoffe systematisch notifiziert werden, ermutigt die Einfuhrstaaten, um die systematische Notifikation solcher Ausfuhren zu ersuchen, und legt außerdem den Regierungen, die sich noch nicht in dem Online-System für den Austausch von Vorausfuhrunterrichtungen (PEN Online) registriert haben und dieses noch nicht nutzen, *eindringlich nahe*, dies zu tun;

5. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, sofern sie es noch nicht getan haben, die multilateralen Verträge, deren Ziel die Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen ist, insbesondere das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung¹⁹¹ sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, *fordert* die Vertragsstaaten dieser Verträge *auf*, diese vollständig durchzuführen, *unterstreicht*, wie wichtig die vollständige Durchführung dieser Verträge durch alle Vertragsstaaten ist, und *betont*, dass den Vertragsstaaten durch diese Resolution keinerlei neue Verpflichtungen bezüglich dieser Verträge auferlegt werden;

6. *bekundet seine anhaltende Unterstützung* für das Engagement und die Anstrengungen Afghanistans, eine dauerhafte maßgebliche Verringerung der Gewinnung von Suchtstoffen und des Suchtstoffhandels mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung herbeizuführen, *bekundet* außerdem seine Unterstützung für die Nationale Drogenkontrollstrategie Afghanistans¹⁸² und *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, ihre Umsetzung mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, wie auf der im Februar 2008 in Tokio abgehaltenen siebenten Tagung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats erörtert, und *fordert* zusätzliche internationale Unterstützung für die in der Strategie benannten Prioritäten;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die chemische Vorläuferstoffe herstellenden Länder, Afghanistan, die Nachbarländer und alle an den Handelswegen gelegenen Länder, *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die den Erfordernissen der einschlägigen internationalen Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, entsprechen, und ihre nationalen Fähigkeiten auf den folgenden Gebieten zu stärken: i) Regulierung und Überwachung der Herstellung chemischer Vorläuferstoffe und des Handels damit, mit dem Ziel, den endgültigen Bestimmungsort dieser Chemikalien zu kontrollieren, und ii) besondere Durchsetzungsmaßnahmen gegen die Abzweigung von Vorläuferstoffen, unter anderem zu ihrer Aufspürung und Beseitigung in Afghanistan und in der Region, und zur Stärkung der Grenzkontrollen;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft, Afghanistan sowie gegebenenfalls und auf Antrag den Nachbarländern finanzielle und technische Hilfe und Unterstützung für den Aufbau nationaler Fähigkeiten auf den in Ziffer 7 genannten Gebieten zu gewähren, einschließlich durch freiwillige Beiträge an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, *betont* insbesondere, wie wichtig die Ausbildung und Ausrüstung der Strafverfolgungsbehörden, namentlich der Grenzpolizei und Zollbeamten, ist, damit sie Aufgaben wie die Aufspürung, Untersuchung, Lagerung, Beförderung und Vernichtung chemischer Vorläuferstoffe wirksam durchführen können, und ermutigt Afghanistan und seine Nachbarn, diese Hilfe in vollem Umfang zu nutzen;

9. *erklärt erneut seine Unterstützung* für die Initiative des Pariser Paktes, die das Ziel verfolgt, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf dem Gebiet der Suchtstoffbekämpfung zwischen den Ländern, die von dem Verkehr mit in Afghanistan erzeugten Suchtstoffen stark betroffen sind, zu erleichtern¹⁸⁷, für das Ergebnis der vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Ver-

¹⁹¹ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

brechensbekämpfung veranstalteten zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels¹⁸⁶ und für weitere einschlägige internationale und/oder regionale Initiativen wie beispielsweise das Projekt „Cohesion“ und fordert die Partner des Pariser Paktes auf, internationale und regionale Initiativen weiter zu fördern;

10. *begrüßt* die Aufnahme der unter der Leitung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Arbeitsgruppe des Projekts „Cohesion“ stehenden Initiative für regionale Kommunikation, Fachkompetenz und Ausbildung zur gezielten Bekämpfung des Drogenhandels (TARCET), die auf Vorläuferstoffe abzielt, die bei der Herstellung von Heroin in Afghanistan verwendet werden, und fordert die Partner des Pariser Paktes nachdrücklich auf, eng miteinander zusammenzuarbeiten, damit die Initiative erfolgreich durchgeführt wird;

11. *erkennt an*, dass die Industrie einen legitimen Bedarf an Zugang zu Vorläuferstoffen hat und dass ihr eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Abzweigung von Vorläuferstoffen zu verhindern, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Erzeugerländer, Afghanistan und dessen Nachbarn, Partnerschaften mit dem Privatsektor aufzubauen, um die Abzweigung von Vorläuferstoffen zu verhindern;

12. *sieht* dem Ergebnis der für den 12. Juni 2008 in Paris anberaumten internationalen Konferenz zur Unterstützung Afghanistans *mit Interesse entgegen* und legt den Konferenzteilnehmern nahe, im breiteren Rahmen der Erörterungen über die Stärkung der Suchtstoffbekämpfungsmaßnahmen in der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan¹⁸¹ und der Nationalen Drogenkontrollstrategie konkrete Vorschläge dazu abzugeben, wie dem Problem der Abzweigung chemischer Vorläuferstoffe für die illegale Nutzung begegnet werden kann;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) Namen von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen beteiligt sind und die die Erträge aus dem unerlaubten Anbau von aus Afghanistan stammenden Suchtstoffen und ihren Vorläuferstoffen, deren unerlaubter Gewinnung und dem unerlaubten Verkehr damit nutzen, zur Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzuschlagen, damit die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1735 (2006) ihre volle Wirkung entfalten können;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung über die Situation in Afghanistan im engen Benehmen mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt gegebenenfalls Bemerkungen und Empfehlungen zum Kampf gegen die Drogenproduktion und den Drogenhandel aufzunehmen, insbesondere zur Frage des illegalen Verkehrs mit chemischen Vorläuferstoffen nach Afghanistan und innerhalb Afghanistans;

15. *bittet* die Suchtstoffkommission, entsprechend ihrem Mandat zu prüfen, wie die regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels chemischer Vorläuferstoffe nach Afghanistan und innerhalb Afghanistans verstärkt werden kann und weitere Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten geschaffen werden können, die Regierung Afghanistans beim Ausbau ihrer Fähigkeiten, dem Problem der Vorläuferstoffe und dem illegalen Handel zu begegnen, zu unterstützen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5907. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5930. Sitzung am 9. Juli 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Australiens, Indiens, Irans (Islamische Republik), Japans, Kanadas, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Pakistans (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: